

Aktuelle Informationen für Arbeitnehmer/innen im Agrarbereich (Sommerhalbjahr 2021)



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Recht: Mündliche Kündigung

Wenn man unter Strom steht und sich über Chefin oder Chef ärgert, können die Worte „Ich kündige“ schnell mal unüberlegt rausrutschen. Nach dem Bundesgesetzbuch (BGB § 623) ist eine **Kündigung** normalerweise jedoch **nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt**.

Zwar gibt es in der Rechtsprechung auch Fälle, bei denen auch die mündliche Kündigung greift. Doch wer rechtlich auf der sicheren Seite stehen will ist gut beraten, bei Ärger am Arbeitsplatz tief durchzuatmen und **eine Nacht drüber zu schlafen**, um sich dann mit Ruhe an das schriftliche Kündigungsschreiben zu setzen.

Mehr zum Thema Kündigung unter www.arbeitsrechte.de/kuendigung/

Steuer: Pendlerpauschale

Wer weite Wege zur Arbeit hat, kann ab 2021 höhere Werbungskosten bei der Steuer geltend machen. Seit dem 01. Januar 2021 ist die Pendlerpauschale angestiegen. Interessant wird es für alle die, die über 21 Kilometer fahren. Bis zum 20. Kilometer bleibt es nämlich bei den bekannten 20 Cent je Kilometer und ab dem 21. Kilometer können jetzt 35 Cent je Entfernungskilometer in der Einkommenssteuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden.

Neu: Mobilitätsprämie

Arbeitnehmer, die gar keine Lohn- bzw. Einkommensteuern bezahlen, können nun auch von der erhöhten Pendlerpauschale profitieren. Wer bekommt diese Prämie? Alle die, die ein zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages haben und deren Arbeitsplatz mindestens 21 Kilometer vom Wohnort entfernt ist. Für jeden zusätzlichen Kilometer erhalten sie 14 Prozent der erhöhten Pendlerpauschale – also 4,9 Cent.

Finanzen: Mindestlohn

Der Mindestlohn ist seit 01. Januar 2021 auf 9,50 Euro gestiegen und wird am **01. Juli diesen Jahres auf 9,60 Euro** erhöht. Im Vergleich zur Einführung im Jahr 2015 (8,50 Euro) wird der gesetzliche Mindestlohn bis zum 2. Halbjahr 2022 um 22,9 Prozent (10,45 Euro) gestiegen sein.

Mehr zum Thema Mindestlohn unter www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn

Branche: Sachkunde Pflanzenschutz

Alle sachkundigen Personen in Landwirtschaft und Gartenbau sind verpflichtet, regelmäßig innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Die Einhaltung des dreijährigen Fortbildungszeitraumes erfolgt in Eigenverantwortung und wird bei Kontrollen überprüft.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden die Fortbildungen derzeit im Onlineformat durchgeführt. Alle aktuellen und kommenden Termine für Fortbildungen durch die Landwirtschaftskammer werden im Agrarterminkalender www.lksh.de/agrarterminkalender unter der Kategorie Sachkundefortbildung im Pflanzenschutz veröffentlicht.

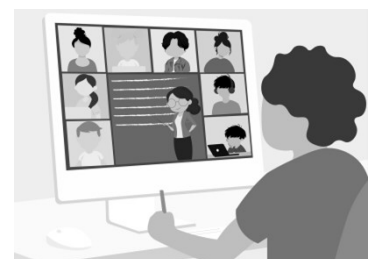


Bild: Pixabay

Arbeitsicherheit Corona – was aktuell gilt

(nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, derzeit gültig bis 30.06.21)

Allgemeine Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb

Personenkontakte und die gleichzeitige Nutzung von Betriebs- und Pausenräumen durch mehrere Personen sollen auf das notwendige Minimum reduziert werden. Bei der gleichzeitigen Nutzung von Räumen durch mehrere Personen muss eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person gegeben sein. Sollte der Einsatz von digitaler Informationstechnologie aus betrieblichen Gegebenheiten nicht möglich sein, so muss der Arbeitgeber entsprechende Schutzmaßnahmen wie geeignete Lüftungskonzepte, Abtrennungen zwischen anwesenden Personen und ein ausreichendes Hygienekonzept sicherstellen. Bei Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind diese in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Darüber hinaus sollte zeitversetztes Arbeiten ermöglicht werden, sofern dies machbar ist.

Mund-Nasen-Schutz

Können die erforderlichen Mindestflächen und -abstände im Betrieb nicht eingehalten werden, so gilt neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen auch die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes für alle anwesenden Personen. Dies gilt auch, wenn Wege von und zum Arbeitsplatz innerhalb des Gebäudes zurückgelegt werden. Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten geeignete Masken (FFP2-Masken oder vergleichbare medizinische Atemschutzmasken) zur Verfügung stellen.

Coronatest

Betriebe haben die Pflicht, allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal in der Woche einen Corona-Test anzubieten. Die Testangebote sollen möglichst vor der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit wahrgenommen werden. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeber/innen zu tragen, da es sich um Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes handelt.

Weitere Corona Infos

Impfung mit erhöhter Priorität: Landwirtschaft in Gruppe 3

Der Gruppe 3 gehören u.a. Beschäftigte in „besonders relevanter Position“ aus Betrieben an, die mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von Erzeugnissen aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft zusammenhängende Tätigkeit ausüben.

Arbeitgeber/innen sollten in diesem Falle eine Bescheinigung ausstellen, dass der/die Mitarbeiter/in gemäß Corona-Impfverordnung (§ 4 Abs.1 Nr. 5) impfberechtigt ist. Auf unserer Seite www.lksh.de -> **Aktuelles** -> **Coronavirus** ist ein Formular zur Bestätigung der Berechtigung zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 des Landes SH eingestellt.

Coronainfektion als Arbeitsunfall

Die Ansteckung mit SARS-CoV-2 kann einen Arbeitsunfall darstellen. Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist. In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden haben und die Erkrankung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein. www.svlfg.de/corona-berufskrankheit

Kinderbonus

Familien sind durch die Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt. Darum hat die Bundesregierung im dritten Corona-Steuerhilfegesetz den Kinderbonus verankert. Dies ist eine Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro, die für jedes Kind gezahlt wird, für das im Jahr 2021 mindestens für einen Monat Anspruch auf Kindergeld bestand.

Siehe auch www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus